

Amtsblatt Stadt Forst (Lausitz), den 21. November 2015 44. Jahrgang | Nr. 5/2015 Forst (Lausitz), den 21. November 2015

(RATHAUSFENSTER)

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Andere Bekanntmachungen

Bekanntmachung - Grenzüberschreitende Beteiligung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben "Braunkohlebergbau in Gubin"

Seite 1

Nichtamtlicher Teil

Sonstiges

Nächste Ausgabe Seite 2

Amtlicher Teil

Andere Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Grenzüberschreitende Beteiligung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben "Braunkohlebergbau in Gubin"

Die polnische Generaldirektion für Umweltschutz

Generalna Dyrektcja Ochrony Środowiska Departament Ocen oddziaływania na Środowiska ul. Wawelska 52/54 00-922 Warszawa

hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) mit Datum vom 13. Oktober 2015 im Rahmen einer von der polnischen Seite durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt. Die Firma PGE GUBIN Sp. z o.o. beabsichtigt den Aufschluss des Braunkohletagebaus am Standort Gubin. Das Vorhabengebiet liegt im Grenzgebiet der Lausitzer Neiße.

Gemäß § 9b Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) macht das LBGR als zuständige deutsche Behörde das Vorhaben hiermit der Öffentlichkeit bekannt.

Die seitens der polnischen Generaldirektion für Umweltschutz übersendeten Bewertungsunterlagen über die Umweltauswirkungen samt Übersetzungen liegen in der Zeit

vom 30. November 2015 bis zum 29. Dezember 2015

bei folgenden Stellen:

Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben,

Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeverwaltung, Bauamt Gemeindeallee 45 03172 Schenkendöbern - OT Schenkendöbern,

Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Bürgerservice-Infothek, 1. OG Lindenstr. 10-12, 03149 Forst (Lausitz)

Amt Peitz, Bürgerbüro Schulstraße 6, 03185 Peitz

während der Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auch auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe: www.lbgr. brandenburg.de veröffentlicht und können unter dem Menü: Genehmigungsverfahren → grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung → Braunkohlebergbau Gubin eingesehen werden.

Anmerkungen und Einwendungen zu dem Vorhaben können bis zum 12. Januar 2016 schriftlich oder per E-Mail bei der

Regionaldirektion für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski ul. Jagiellończyka 8 66-400 Gorzów Wielkopolski E-Mail: kopalnia.gubin@rdos.gov.pl

eingereicht werden.

Nichtamtlicher Teil

Sonstiges

Nächste Ausgabe (6/2015) des Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) erscheint am Samstag, dem 19.12.2015.

Redaktionsschluss ist am Montag, dem 07.12.2015.

Impressum Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)

Auflage: 11.000

Herausgeber: Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister, Lindenstraße 10 - 12 · 03149 Forst (Lausitz), Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103 Internet: http://www.forst-lausitz.de, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 - 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus. Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg · 04916 Herzberg · An den Steinenden 10 · Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG · Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan · www.wittich.de/agb/herzberg